



BEKANNTMACHUNG

Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 24.01.2023 einstimmig, die Erschließungsstraßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 167/2 "Stadtrandsiedlung 2-BA", wie folgt zu benennen:

1. **Josefine-Wirtz-Straße (Planstraßen 1 und 7)**
2. **Stadtrandsiedlung (Planstraßen 2 und 3, Verlängerung zur Planstraße 1)**
3. **Dr.-Fritz-Deutzmann-Straße (Planstraße 4)**
4. **Elisabeth-Brückmann-Straße (Planstraße 5)**
5. **Delphine-Heynen-Straße (Planstraße 6)**



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der o.a. Beschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Rates vom 24.01.2023, einschließlich der Begründung hierzu, liegt in der Zeit vom 14.06.2023 bis einschl. 28.06.2023 beim Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Zweifaller Straße 177, 52224 Stolberg, Zimmer 405, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme des oben genannten Beschlusses ist derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung, bei der Abteilung für Vermessung (Tel.: 02402/13399) zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erheben.

Falls diese Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Hinweise der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Tel.: 02402/13-399, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 12.05.2023

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Grundbesitzabgabenbescheid gegenüber Herrn Karsten Küppers, zuletzt wohnhaft Passstr. 101, 52070 Aachen, öffentlich zugestellt.

Die genannte Person ist postalisch nicht zu erreichen und ein Zustellvertreter ist nicht bekannt:

- Grundbesitzabgabenbescheid mit den Kassenzeichen 10000347154 vom 24.01.2023

Der Grundbesitzabgabenbescheid liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Dienstgebäude Zweifaller Straße 112, 52224 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 11.05.2023

Gez.
Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden

Gemäß §§ 1 und 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der derzeit geltenden Fassung werden nachfolgende Grundbesitzabgabenbescheide gegenüber Herrn Patrick Lotzwi, zuletzt wohnhaft Am Schildchen 10, 52249 Eschweiler, öffentlich zugestellt.

Die genannte Person ist postalisch nicht zu erreichen und ein Zustellvertreter ist nicht bekannt:

- Grundbesitzabgabenbescheid mit den Kassenzeichen 10000445130 vom 24.01.2023
- Grundbesitzabgabenbescheid mit den Kassenzeichen 10000445148 vom 24.01.2023

Die Grundbesitzabgabenbescheide liegen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Dienstgebäude

Zweifaller Straße 112, 52224 Stolberg offen und können dort vom Empfänger eingesehen werden.

Die Grundbesitzabgabenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 11.05.2023

Gez.
Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Grundbesitzabgabenbescheid gegenüber Herrn Vincenzo Parolisi, zuletzt wohnhaft Bornheimer Str. 127, 53119 Bonn, öffentlich zugestellt.

Die genannte Person ist postalisch nicht zu erreichen und ein Zustellvertreter ist nicht bekannt:

- Grundbesitzabgabenbescheid mit dem Kassenzeichen 10000457936 vom 24.01.2023

Der Grundbesitzabgabenbescheid liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Dienstgebäude Zweifaller Straße 112, 52224 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 11.05.2023

Gez.
Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANTMACHUNG

Bekanntmachung vom **(25.05.2023)** gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung, bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB der 115. Flächennutzungsplanänderung „Wohnpark an der Gressenicher Straße“, im Stadtteil Mausbach

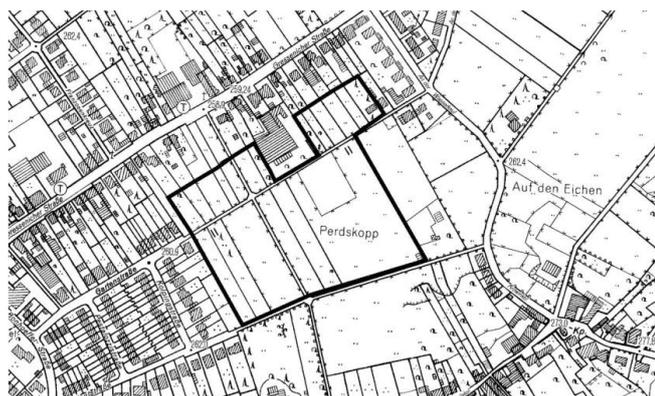
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 115. Flächennutzungsplanänderung „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ gefasst.

Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei mehrheitlich mit 17 Enthaltungen wie folgt:

- 1. die Aufstellung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kupferstadt Stolberg im gekennzeichneten Gebiet gem. § 5 BauGB/ § 8 (3) BauGB**
- 2. Der ASVU / HA / Rat nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Schaffung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Wohnformen planungsrechtlich vorzubereiten. Um den geplanten Bebauungsplan i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu

können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzung wird der nordwestliche Teil des Plangebietes als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Im Südosten des Plangebietes werden die bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ durch die Randsignatur „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ergänzt. Der Erhalt des Familie-Imdorf-Weges wird durch die Planung nicht in Frage gestellt, sodass die diesbezügliche Darstellung aufrechterhalten wird.

Im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist darauf hinzuweisen, dass dieser im Nordwesten und Norden über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgeht. Die entsprechenden Flächen werden ebenfalls als „Wohnbauflächen“ dargestellt und auf diese Weise in die umliegenden Darstellungen eingebunden bzw. an den Bestand angepasst. Auf diese Weise kann die Darstellung isolierter „Flächen für die Landwirtschaft“ vermieden und das schlüssige Gesamtkonzept des Flächennutzungsplanes gewahrt werden.

Die Auslegung des Flächennutzungsplanvorentwurfes inkl. der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes findet in der Zeit **vom 21.06.2023 bis einschließlich 11.08.2023** in den Räumen des Bürgerservice im EG der ehem. AOK (Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg) zu den üblichen Öffnungszeiten

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |

statt.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) in der Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg in der zweiten Etage insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an ulrike.sommer@stolberg.de abgegeben werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am **09. August 2023 um 18:00 Uhr** im Jugendheim Münsterbusch, Rotdornweg 2, 52223 Stolberg statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur

Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, bzw. „Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 25.05.2023
Der Bürgermeister

Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom (25.05.2023) gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung, bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 170, 1. Änderung „Wohnpark an der Gressenicher Straße“, im Stadtteil Mausbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 170, 1. Änderung „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ gefasst.

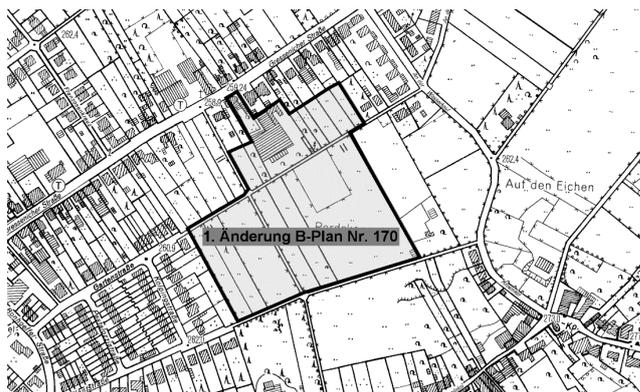
Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei mehrheitlich mit 17 Enthaltungen wie folgt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170, 1. Änderung „Wohnpark an der Gressenicher Straße“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 (1) BauGB
2. Der ASVU / HA / Rat nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 47, Flurstücke 22/1, 62, 85-87, 447,

426, 646, 663, 688, 689 748, 753-759, 762, 764, 769, 770-789 sowie Teile der Flurstücke 63, 142, 144, 672, 719 und 723).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die städtebauliche Zielsetzung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes ist die Schaffung eines Wohngebietes, in dem gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewahrt werden. Zu diesem Zweck sollen unterschiedliche Wohnformen, konkret Einzel- und Doppelhäuser sowie zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 7 Wohneinheiten mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen entstehen. Zudem sollen ein städtebaulich geordneter Ortsrand sowie ein ökologisch hochwertiger Landschaftsrand, in Form einer Obstbaumwiese mit ergänzenden Gehölz- und Blühstreifen abgesichert werden.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes inkl. der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes findet in der Zeit **vom 21.06.2023 bis einschließlich 11.08.2023** in den Räumen des Bürgerservice im EG der ehem. AOK (Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg) zu den üblichen Öffnungszeiten

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |

statt.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) in der Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg in der zweiten Etage insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an ulrike.sommer@stolberg.de abgegeben werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am **09. August 2023 um 18:00 Uhr** im Jugendheim Münsterbusch, Rotdornweg 2, 52223 Stolberg statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äuße-

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am **08.08.2023** um **18:00 Uhr** im Jugendheim Münsterbusch statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine vorherige Anmeldung zur Veranstaltung ist nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, bzw. „Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 30.05.2023
Der Bürgermeister

Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 30.05.2023 gem. §§ 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB der 114. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Am Brändchen“ im Stadtteil Zweifall

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 114. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark am Brändchen“ gefasst.

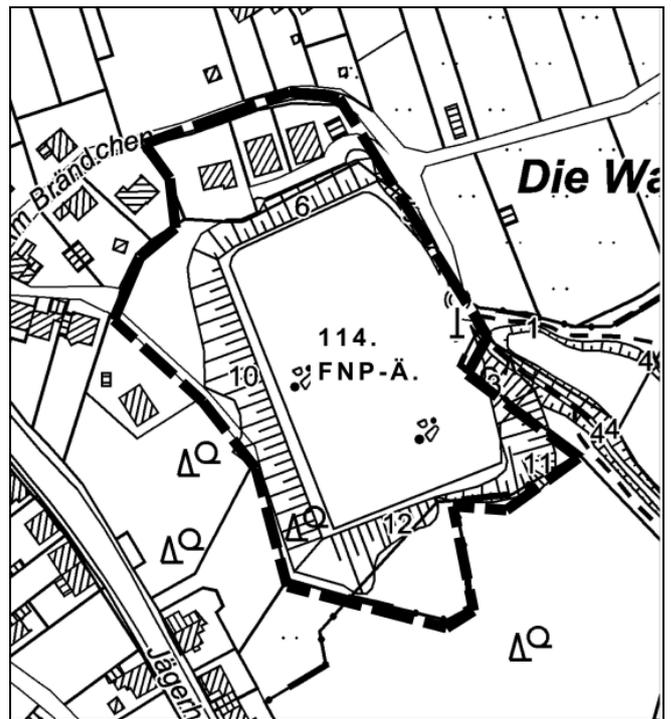
Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:

Der Rat „beschließt die Aufstellung der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kupferstadt Stolberg im gekennzeichneten Gebiet im Parallelverfahren gem. §8 (3) BauGB.“
und er „nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der

Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB“.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung der Flächennutzungsplanänderung wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Zweifall, Flur 4, Flurstücke 244, 272 (tw.), 307, 311, 312, 314 und 316 sowie Gemarkung Gressenich, Flur 13, Flurstück 78/38 (tw.)).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich zu vorbereiten. Dargestellt werden eine Sonderbaufläche (Photovoltaik Freiflächenanlagen) sowie Flächen für Wald und Wohnbauflächen. Die die Sonderbaufläche unmittelbar angrenzenden Flächen werden in ihrer Darstellung an die vorhandenen Nutzungsstrukturen angepasst. Damit und durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 180 „Solarpark Am Brändchen“ wird der Standort im Sinne der geplanten Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und gesichert.

Die Auslegung des Planvorentwurfes und der Begründung findet in der Zeit vom **21.06. bis einschließlich 11.08.2023** in den Räumen des Bürgerservice im EG der ehem. AOK (Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg) zu den üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

statt.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) in der Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg in der zweiten Etage insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an sophie.grosse-oetringhaus@stolberg.de abgegeben werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der o.g. Planung findet am **08.08.2023** um **18:00 Uhr** im Jugendheim Münsterbusch statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Verfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, bzw. „Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 30.05.2023
Der Bürgermeister

Patrick Haas



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhd.); Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhd.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.